

Informationen zu Nichterstreckungsbescheinigungen

Was sind Nichterstreckungsbescheinigungen?

Mit einer Nichterstreckungsbescheinigung kann - analog zu Nichtbetroffenheitsbescheinigungen für Grunddienstbarkeiten - bestätigt werden, dass sich eine andere Belastung in der Abteilung II des Grundbuchs, etwa eine Auflassungsvormerkung (§ 883 <u>Bürgerliches Gesetzbuch [BGB]</u>), ein Nießbrauch (§ 1030 BGB), eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB), ein Vorkaufsrecht (§ 1094 BGB) oder eine Reallast (§ 1105 BGB) räumlich nicht auf einen bestimmten Grundstücksteil erstreckt.



Wozu dienen Nichterstreckungsbescheinigungen?

Für das Grundbuchamt oder einen Notar ist nicht immer erkennbar, welche Grundstücksteile von Belastungen betroffen bzw. nicht betroffen sind. Nach Vorlage einer solchen Bescheinigung kann das Grundbuchamt die Belastung für den nicht betroffenen Teil des Grundstücks löschen. Solche Bescheinigungen können z.B. erforderlich sein, wenn die einzelnen Teile eines zu teilenden Grundstücks in verschiedenen Verträgen veräußert werden und für jeden Vertrag eine Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuchs eingetragen wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Nichterstreckungsbescheinigung als beurkundete Auskunft für das Grundbuchamt keine zur Löschung einer Belastung bindende Bescheinigung ist. Gleichwohl erleichtert sie dem Grundbuchamt die eigenständig zu treffenden Entscheidungen.

Wo stelle ich den Antrag?

Derartige Bescheinigungen werden in der Regel von den vertragsdurchführenden Notaren ausgestellt. Sie können Ihren Antrag auch bei dem örtlich für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Vermessungsamt stellen.

Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die für die Beurteilung des Sachverhalts bei den Belastungen notwendigen Unterlagen (vollständige Bewilligungsurkunden der Belastungen) sind beizufügen. Sie erhalten die Bescheinigung in der Regel innerhalb weniger Tage.

Was kosten Nichterstreckungsbescheinigungen?

Die Erteilung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig (<u>Vermessungsgebührenordnung</u>, Tarifstelle 1001 c)).